

## **SG\_GERICHTE B 2016/210 vom 6. Juni 2015**

SG Gerichte, 2015-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2016\\_210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2016_210)

FR: SG\_GERICHTE B 2016/210 du 6 juin 2015

IT: SG\_GERICHTE B 2016/210 del 6 giugno 2015

### **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Der mazedonische Beschwerdeführer heiratete am 6. Juni 2015 eine Schweizerin. Die Ehegemeinschaft wurde bereits im März 2016 wieder aufgehoben. Deren Wiederaufnahme kommt für die Ehefrau nicht mehr in Frage. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass es – entsprechend der Absicht des Beschwerdeführers – nochmals zu einer Annäherung gekommen wäre. Die Ehe ist mittlerweile geschieden. Eine erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG genügt nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe gehen nicht über die Entbehnungen hinaus, wie sie üblicherweise mit der Ausreise in ein wirtschaftlich weniger entwickeltes Land verbunden sind. Vor seiner Ausreise verdiente der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt in Mazedonien als Physiotherapeut (Verwaltungsgericht, B 2016/210).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 27.06.2018 B 2016/210 Saint-Gall Verwaltungsgericht 27.06.2018 B 2016/210 San Gallo Verwaltungsgericht 27.06.2018 B 2016/210

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Der mazedonische Beschwerdeführer heiratete am 6. Juni 2015 eine Schweizerin. Die Ehegemeinschaft wurde bereits im März 2016 wieder aufgehoben. Deren Wiederaufnahme kommt für die Ehefrau nicht mehr in Frage. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass es – entsprechend der Absicht des Beschwerdeführers – nochmals zu einer Annäherung gekommen wäre. Die Ehe ist mittlerweile geschieden. Eine erfolgreiche Integration im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG genügt nicht für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe gehen nicht über die Entbehnungen hinaus, wie sie üblicherweise mit der Ausreise in ein wirtschaftlich weniger entwickeltes Land verbunden sind. Vor seiner Ausreise verdiente der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt in Mazedonien als Physiotherapeut (Verwaltungsgericht, B 2016/210).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.